

**GRUNDSATZERKLÄRUNG
DER VOLKSBANK KRAICHGAU EG
ZUM UMGANG MIT
MENSCHENRECHTLICHEN UND
UMWELTBEOZUGENEN RISIKEN IN
DER LIEFERKETTE SOWIE IM
EIGENEN GESCHÄFTSBEREICH**

Inhalt

Änderungshistorie	3
1 Vorwort	4
2 Geltungsbereich der Sorgfaltspflichten nach § 3 LkSG	4
3 Risikomanagement nach § 4 LkSG	5
4 Risikoanalyse nach § 5 LkSG	5
5 Präventionsmaßnahmen nach § 6 LkSG	5
6 Abhilfemaßnahmen nach § 7 LkSG	6
7 Beschwerdeverfahren nach § 8 LkSG	6
8 Dokumentations- und Berichtspflicht nach § 10 LkSG	7
9 Datenschutz	7
10 Ansprechpartner:in	7

Änderungshistorie

Version	Veröffentlichungsdatum	Änderungen
1.0	01.01.2024	Erstveröffentlichung
2.0	01.06.2024	Ergänzung um Tochterunternehmen

1 Vorwort

Unsere Kundinnen und Kunden, unsere Geschäftspartnerinnen und -partner, unsere Mitglieder und unsere Mitarbeitenden sowie das Bundesamt für Ausfuhr und Wirtschaftskontrolle (BAFA) sowie die Öffentlichkeit erwarten von uns zu Recht, dass wir verantwortungsvoll innerhalb unseres eigenen Geschäftsbereiches und in unserer Lieferkette wirtschaften. Als genossenschaftliche Regionalbank, die eng mit der Region verwurzelt ist, gehört dies zu unserem Selbstverständnis.

Daher veröffentlichen wir mit dem vorliegenden Dokument unsere Grundsatzerklärung, wonach wir uns zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) und den darin aufgeführten Sorgfaltspflichten hinsichtlich der Menschenrechte und der Umwelt sowie aller in den Anlagen aufgeführten Übereinkommen bekennen.

Die vorliegende Erklärung unterliegt einer kontinuierlichen Weiterentwicklung um die in § 6 Abs. 2 LkSG genannten Aspekte, die nach Durchführung der geforderten Risikoanalysen ergänzt werden.

2 Geltungsbereich der Sorgfaltspflichten nach § 3 LkSG

Die hier vorliegende Grundsatzerklärung gilt für unseren eigenen Geschäftsbereich der Volksbank Kraichgau eG sowie für unsere Zulieferer. Zu unserem eigenen Geschäftsbereich zählen nicht nur unsere Mitarbeitenden, sondern auch mit uns verbundene Unternehmen, auf die wir einen bestimmenden Einfluss ausüben. Zu diesen gehören:

- Kraichgau Immobilien GmbH
- Kraichgau Reisen GmbH
- Maulbronner Immobiliengesellschaft mbH
- W3 Goethestraße GmbH & Co KG
- W3 Goethestraße Verwaltungs-GmbH
- WAL Grundbesitz GmbH & Co KG
- WAL Holding GmbH

Wir erwarten sowohl von unseren Mitarbeitenden als auch unseren unmittelbaren Zulieferern die Einhaltung der Sorgfaltspflichten nach LkSG. Von unseren unmittelbaren Zulieferern erwarten wir konsequenterweise, dass diese ihre Sorgfaltspflichten in ihrer eigenen Lieferkette einhalten.

Inhaltlich umfasst diese Grundsatzerklärung alle menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken nach § 2 LkSG.

3 Risikomanagement nach § 4 LkSG

Wir werden ab dem 1. Januar 2024 ein angemessenes und wirksames Risikomanagement zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten einrichten, indem das Risikomanagement in alle maßgeblichen Geschäftsabläufe durch angemessene Maßnahmen verankert wird.

Ziel unseres Risikomanagements ist es, frühzeitig mögliche menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu identifizieren, deren Eintrittswahrscheinlichkeit zu reduzieren sowie den Eintritt einer Verletzung von Sorgfaltspflichten zu verhindern. Sollte dennoch eine Pflichtverletzung eintreten, liegt unser vorrangiges Ziel in der Minimierung des Ausmaßes und dem Abstellen der eingetretenen Verletzung.

4 Risikoanalyse nach § 5 LkSG

Wir werden einmal jährlich sowie anlassbezogen eine angemessene Risikoanalyse durchführen, um die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken in unserem eigenen Geschäftsbereich sowie bei unseren unmittelbaren Zulieferern zu ermitteln. Dazu erfolgt anhand festgelegter Parameter in einem ersten Schritt eine abstrakte Risikoanalyse zur Identifizierung möglicher menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken. Sofern Risiken identifiziert werden, folgt in einem zweiten Schritt eine konkrete Risikoanalyse. Dazu ist es ggf. erforderlich weitere Informationen zur abschließenden Risikoanalyse einzuholen.

5 Präventionsmaßnahmen nach § 6 LkSG

Sofern wir im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko feststellen, werden wir unverzüglich angemessene Präventionsmaßnahmen ergreifen. Dazu zählen:

Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	Präventionsmaßnahmen gegenüber unmittelbaren Zulieferern
Umsetzung der in der Grundsatzklärung dargelegten Menschenrechtsstrategie in den relevanten Geschäftsabläufen	Berücksichtigung der menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen bei der Auswahl des Vertragspartners
Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken, durch die festgestellte Risiken verhindert oder minimiert werden	Vertragliche Zusicherung, dass die von der Geschäftsleitung des Unternehmens verlangten menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen eingehalten und entlang der Lieferkette angemessen adressiert werden

Durchführung von Schulungen in den relevanten Geschäftsbereichen	Durchführung von Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherungen
Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung der Menschenrechtsstrategie	Vereinbarung angemessener vertraglicher Kontrollmechanismen sowie deren risikobasierte Durchführung zur Überprüfung der Einhaltung der Menschenrechtsstrategie

Wir werden die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen einmal jährlich sowie anlassbezogen überprüfen und dabei Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen nach § 8 LkSG berücksichtigen. Sofern erforderlich, werden wir die Maßnahmen bei Bedarf unverzüglich aktualisieren.

6 Abhilfemaßnahmen nach § 7 LkSG

Stellen wir fest, dass die Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht in unserem eigenen Geschäftsbereich oder bei einem unserer unmittelbaren Zulieferer bereits eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, werden wir unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen ergreifen, um diese Verletzung zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren.

Im eigenen Geschäftsbereich muss die Abhilfemaßnahme zu einer Beendigung der Verletzung führen. Bei unseren unmittelbaren Zulieferern ist unverzüglich – sofern eine Beendigung nicht in absehbarer Zeit absehbar ist – ein Konzept inklusive Zeitplanung zur Beendigung oder Minimierung zu erstellen und umzusetzen. Sofern keine anderen mildereren Mittel erfolgsversprechend sind, kann es zu einem temporären Aussetzen der Geschäftsbeziehung oder zu einer vollständigen Beendigung der Vertragsbeziehung kommen.

Wir werden die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen einmal jährlich sowie anlassbezogen überprüfen und dabei Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen nach § 8 LkSG berücksichtigen. Sofern erforderlich, werden wir die Maßnahmen bei Bedarf unverzüglich aktualisieren.

7 Beschwerdeverfahren nach § 8 LkSG

Ab dem 1. Januar 2024 werden wir ein angemessenes Beschwerdeverfahren einrichten. Alle Information zum Beschwerdeverfahren sowie die verschiedenen Kontaktmöglichkeiten sind auf unserer Internetseite zugänglich:

<http://www.vbkraichgau.de/lksg>

8 Dokumentations- und Berichtspflicht nach § 10 LkSG

Wir werden die Erfüllung der Sorgfaltspflichten – z. B. zur Identifikation von Risiken sowie zu den ergriffenen Maßnahmen – fortlaufend dokumentieren und eine Aufbewahrung von sieben Jahren sicherstellen.

Wir werden jährlich einen Bericht über die Erfüllung unserer Sorgfaltspflichten im vergangenen Geschäftsjahr erstellen, diesen dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle übermitteln sowie auf unserer Internetseite für einen Zeitraum von sieben Jahren kostenfrei öffentlich zugänglich machen.

9 Datenschutz

Sämtliche unserer Tätigkeiten im Zusammenhang mit dieser Grundsatzklärung und den Inhalten des LkSG erfolgen unter Beachtung des Datenschutzes.

10 Ansprechpartner:in

Bei Fragen rund um das LkSG wenden Sie sich bitte an:

Jochen Koch
Lieferketten-Compliance-Beauftragter

Kerstin Störzinger
stellvertretende Lieferketten-Compliance-Beauftragte

compliance@vbkraichgau.de

Wiesloch, 01.06.2024

Volksbank Kraichgau eG